

Förderung des Jugend- und Leistungssegelns in der SGÜ (Förderordnung)

Präambel

Spenden- und Förderausschuss

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Spenden- und Förderausschusses

§ 2 Mitglieder des Ausschusses

§ 3 Organisation und Entscheidungen des Ausschusses

Spenden und Fördermittel

§ 4 Zusammensetzung der Finanzmittel

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

Einzelheiten zur Förderung

§ 6 Gliederung der Förderung

§ 7 Förderung im Jugendbereich

 § 7.a. Fördervoraussetzungen

 § 7.b. Erstattung von Meldegeldern

 § 7.c. Fahrkostenzuschuss

 § 7.d. Erstattung von sonstigen Kosten und Aufwendungen

 § 7.e. Förderung von Investitionen

§ 8 Förderung der aktiven Mitglieder

§ 9 Antragsverfahren

Präambel

1. Gemäß § 2 der "Satzung der Seglergemeinschaft Überlingen e.V." besteht der Zweck des Vereins in der Förderung des Segelsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels der Durchführung der segelsportlichen Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, sowie von Regatten und Fahrtensegeln.
2. Die Förderordnung entspricht insbesondere dem Wunsch des Vorstands und der Mitglieder eine nachvollziehbare Zuordnung von Vereinsmitteln zu einzelnen Fördermaßnahmen und eine transparente Spendenverwaltung sicherzustellen.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ohne Wertung vorrangig die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Spenden- und Föderausschuss

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Spenden- und Föderausschusses

1. Mit der Durchführung dieser Förderordnung beauftragt der Vorstand der Seglergemeinschaft Überlingen e.V. (in Folge: SGÜ) einen Spenden- und Föderausschuss (in Folge: Ausschuss).
2. Der Ausschuss engagiert sich aktiv in der Suche nach Spenden- und Fördermittelquellen.
3. Der Ausschuss verwaltet Anträge auf Förderungen und teilt das zur Verfügung stehende Budget förderungsfähigen Maßnahmen im Rahmen dieser Förderordnung zu.

§ 2 Mitglieder des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, diese müssen Mitglieder der SGÜ sein.
2. Ein Vertreter der Jugendleitung ist stets Mitglied des Ausschusses.
3. Ein gewählter Vertreter der Jugend (Jugendsprecher/stellvertretender Jugendsprecher) ist stets Mitglied des Ausschusses.
4. Der Takelmeister ist stets Mitglied des Ausschusses.
5. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand der SGÜ mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf ernannt. Die Ernennung ist protokollarisch festzuhalten.
6. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Quartals niederlegen. Sofern hiervon § 2 Absatz 2 - 4 betroffen sind, ist der Ausschuss erst wieder beschlussfähig, wenn ein Vertreter dieser Funktionen durch den Vorstand erneut benannt wurde.
7. Der Ausschuss benennt aus seinen Reihen einen Sprecher.

§ 3 Organisation und Entscheidungen des Ausschusses

1. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen.
2. Der Sprecher beruft den Ausschuss schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist – in der Regel vierzehn Tage vor dem Sitzungstag – ein und teilt rechtzeitig – in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag – die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss durch den Sprecher auch ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Ausschusses über die Einberufung in Kenntnis gesetzt werden.
4. Die Sitzungen können in Anwesenheit, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.
5. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Ausschlussmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
6. Über Inhalt und Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstand zeitnah zu Verfügung gestellt wird. Zusätzlich informieren die Mitglieder des Ausschusses, welche zeitgleich Mitglieder des Vorstandes der SGÜ sind, den übrigen Vorstand im Rahmen der jeweils letzten Vorstandssitzung eines Quartals über den Stand der Arbeit des Ausschusses und seiner Entscheidungen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen nach den Vorgaben dieser Förderordnung. Hierbei ist der Zeitpunkt des Einganges des Antrages auf Förderung zu berücksichtigen. Entscheidungen des Ausschusses sind nur insoweit und nur durch den Vorstand anfechtbar, sofern Unstimmigkeit darüber besteht, ob eine Fördermaßnahme im Einklang mit dieser Förderordnung steht.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
10. Es liegt im Ermessen des Ausschusses, bei Bedarf auch sachkundige Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

Spenden und Fördermittel

§ 4 Zusammensetzung der Finanzmittel

1. Der Vorstand der SGÜ stellt aus seinem laufenden Haushalt pro Jahr einen Betrag für die Förderung im Sinne dieser Förderordnung zur Verfügung (in Folge: Förderfond). Über die Höhe des Betrags entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung des Kalenderjahres. Eine Erhöhung des Förderfonds im laufenden Kalenderjahr ist mittels mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses möglich.
2. Im Rahmen einer separaten Vereinbarung haben sich die Mitgliedsvereine der FSÜ e.V. geeinigt, jährlich einen definierten Betrag zur gemeinschaftlichen Förderung des Leistungs- und Segelsportes zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung stellt der Vorstand der SGÜ jährlich einen zu definierenden Betrag zur Verfügung. Dieser Betrag ist unabhängig vom Förderfond, jedoch ebenfalls zu Beginn eines Kalenderjahres zu beschließen und ist zweckgebunden. Der Ausschuss prüft diesbezüglich lediglich in regelmäßigen Abständen, ob die Maßnahmen der FSÜ e.V. dem gemeinschaftlich vereinbarten Zweck entsprechen.
3. Vereinsmitglieder sowie externe Unterstützer sind eingeladen, zum Zwecke der Förderung des Jugend- und Leistungssegelns zu spenden. Diese Spenden zum Zwecke der Förderung des Jugend- und Leistungssegelns fließen zusätzlich in den Förderfond ein. Werden Spenden, zweckgebunden, für einzelne Segler oder Maßnahmen erbracht, muss dies durch den Ausschuss bei der Zuordnung von Fördermitteln zwingend berücksichtigt werden. Soweit rechtlich zulässig erhalten Spender auf Anfrage vom Schatzmeister eine Spendenbescheinigung.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

1. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel müssen zwischen allen zu fördern Personen und Maßnahmen nach Maßgabe der Fördervoraussetzungen und in der Reihenfolge der eingehenden Anträge entschieden und dokumentiert werden. Abweichungen von der Reihenfolge sind in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund besonderer Dringlichkeit der Förderentscheidung dann zulässig, wenn dies im Interesse des Vereins steht (bspw. Förderung einer Maßnahme, welche zu einer erhöhten und positiven Öffentlichkeitswahrnehmung der SGÜ führen kann).
2. Nicht verwendete Fördergelder sind jeweils auf das folgende Jahr zu übertragen.

Einzelheiten zur Förderung

§ 6 Gliederung der Förderung

Die Förderung wird gegliedert in

1. den „Jugendbereich“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. der „aktiven Mitglieder“ bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 7 Förderung im „Jugendbereich“

1. Auf Antrag können Wettfahrtteilnahmen von Mitgliedern der Jugendgruppe im In- und Ausland unterstützt werden.
2. Die finanzielle Förderung kann umfassen:
 - a. Erstattung der Meldegelder
 - b. Eine Bezuschussung der Fahrtkosten.
 - c. Erstattung sonstiger Kosten, sofern diese dem Vereinszweck und dem Zweck dieser Förderordnung entsprechen.
 - d. Förderung von Investitionen

a. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung ist unabhängig vom Leistungsniveau.
2. Eine Förderung erfolgt nur in Bootsklassen, die im Jüngsten- und Jugendbereich des LSVBW gefördert werden.
3. Die Erstattung von Aufwendungen erfordert die aktive Teilnahme an mindestens 4 Regatten (Wettfahrtserien) in einem Vereinsjahr einzig unter der Flagge der SGÜ.
4. Als Nachweis über die Teilnahme ist die Ergebnisliste der Veranstaltung binnen einer Woche und ein Bericht, spätestens nach 30 Tagen, nach Ende der Veranstaltung zu Händen des Ausschusses einzureichen. Fotos sind erwünscht.
5. Die geförderten Personen sind mit der unentgeltlichen und freien Verwendung und Veröffentlichung eingereichter Unterlagen in Print Medien und im Internet, im Zusammenhang mit der SGÜ einverstanden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

b. Erstattung von Meldegeldern

1. Meldegelder sind zunächst durch die Regattateilnehmer selbst zu entrichten und können dann nachträglich – entsprechend der Ausschreibung – erstattet werden. Dies gilt auch für Regatten der SGÜ.
2. Nachmeldegebühren werden nicht erstattet.

c. Fahrtkostenzuschuß

1. Die Aufwendungen für Fahrten zu Regatten können anteilig bezuschusst werden.
2. Zur Berechnung wird pro Entfernungskilometer (einfache Strecke) ein Kilometergeld von 20 Cent/km angesetzt. Die Strecke wird vom Wohnort bzw. vom Clubgelände der SGÜ berechnet. Berechnungsgrundlage ist die kürzere Distanz.

d. Erstattung von sonstigen Kosten und Aufwendungen

1. Zu besonderen Segelveranstaltungen (zum Beispiel DM, EM, WM), welche erhöhte Aufwendungen erforderlich machen, kann auf Antrag eine anteilige Erstattung dieser Aufwendungen erfolgen.
2. Sollten besondere Verkehrsmittel genutzt werden (zum Beispiel Flugzeug, Fähre), kann eine anteilige Erstattung dieser Aufwendung gewährt werden.
3. Die (anteilige) Erstattung sonstiger Reisekosten kann nur nachträglich gegen Vorlage von Zahlungsnachweis erstattet.
4. Ab einer Teilnahme an mindestens 4 Regatten kann auf Antrag dem Regattateilnehmer eine Arbeitsstunde je Regatta, im Höchsten aber sechs Arbeitsstunden, angerechnet werden.

e. Förderung von Investitionen

Zuschüsse können ferner auf Antrag und nach Einzelentscheidung des Ausschusses gewährt werden für Investitionen in den Bereichen

1. Boote und Ausrüstung
2. Trainerleistungen
3. Sonstige Investitionen die im Einklang mit dem Vereinszweck und dem Zweck dieser Förderordnung stehen.

§ 8 Förderung der aktiven Mitglieder

Die Förderung von aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gelten die gleichen Bestimmungen wie im Jugendbereich mit folgenden Änderungen:

1. Die Förderung erfolgt:
 - In allen olympischen Klassen
 - In allen vom DSV anerkannten Bootsklassen
 - In allen vom LSVBW geförderten Klassen
2. Voraussetzung für die Erstattung von Aufwendungen ist die aktive Teilnahme einzlig unter der Flagge der SGÜ an mindestens 5 Regatten.
3. Die aktuelle Rangliste ist einzureichen.

§ 9 Antragsverfahren

1. Jedes qualifizierte SGÜ-Mitglied kann einen Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Förderung stellen.
2. Der Antrag ist elektronisch an den Förderausschuss zu stellen (foerderausschuss@sgue.org).
3. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:
 - Nachweis der Fördervoraussetzungen.
 - Beschreibung des zu fördernden Vorhabens und Notwendigkeit.
 - Kosten- bzw. Investitionsplanung bei geplanten Investitionen.
 - Kosten-/ Investitionsnachweis bei vollzogenen Investitionen.
4. Anträge auf Förderung bereits angefallener Kosten sind zeitnahe nach deren Anfallen – in der Regel binnen einer Woche nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen – zu stellen.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 29.03.2025